

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/19 Okt39/74 (Okt40/74)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.1974

Norm

KartG 1972 §15 KartG 1972 §19 Abs2

Rechtssatz

Die Eintragung einer vertraglichen Preisvereinbarung kommt nicht mehr in Betracht, wenn die Vertragsbestimmung, auf der die angemeldeten Preise beruhen, zur Zeit des Eintragungsbeschlusses nicht mehr gilt. Ein besonderer Ausspruch über die volkswirtschaftliche Rechtfertigung der angemeldeten Preise, die aber nicht mehr zur Eintragung kommen, im nachhinein, also eine Art Feststellungsbeschluß, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

• Okt 39/74

Entscheidungstext OGH 19.12.1974 Okt 39/74

Beisatz: Bandstahlkonvention (T1) Veröff: ÖBI 1975,70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0063538

Dokumentnummer

JJR_19741219_OGH0002_000OKT00039_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at